



Turn- und Sportverein Gümmer von 1923 e. v.

Satzung

Vorbemerkung:

Für alle männlich genannten Begriffe in nachfolgender Satzung gelten analog und gleichberechtigt auch die weiblichen Begriffsformen.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Rechtsform, Vereinsfarben

- (1) Der Verein führt den Namen „Turn- und Sportverein Gümmer von 1923 e.V.“ und hat seinen Sitz in Seelze - Ortsteil Gümmer.
- (2) Der Verein wurde 1923 gegründet.
- (3) Er ist unter Nr.4333 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover eingetragen und somit nach § 21 BGB rechtsfähig.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Die Farben des Vereins sind „blau-weiß“.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Pflege, Förderung und Ausübung des Amateursports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch Förderung der Leibesübungen, insbesondere im Turn-, Leichtathletik-, Tischtennis-, Fußball- und Volleyballsport. Hierzu wird ein regelmäßiger Übungs- und Trainingsbetrieb in den jeweiligen Sportarten angeboten. Die Betreuung der Sportangebote erfolgt grundsätzlich durch sportfachlich vorgebildete Übungsleiterinnen und Übungsleiter. Der Satzungszweck wird außerdem durch:
 1. Förderung sportlicher Übungen und Würdigung von überdurchschnittlichen Leistungen
 2. Teilnahme und Besuch von Turnieren, Wettkämpfen, Meisterschaftsspielrunden bzw. Sport- und Turnfesten
 3. Bestandspflege, Aus- und ggf. Neubau der vereinseigenen Sportstätten und Inventarien
 4. ausreichende Belegung, Ausnutzung oder ggf. Anmietung von entsprechenden Räumen oder Plätzen
 5. kameradschaftliche und freundschaftliche Kontaktpflege zu anderen Sportvereinen
 6. Bejahung der olympischen Ideale und Stärkung des Fairnessbewusstseins sowie eine entsprechende Berücksichtigung des Umweltschutzes im Sport
 7. Unterstützung bzw. Verwirklichung der Aktivitäten des Deutschen Sportbundes oder seiner Mitgliedsverbände
 8. Aus- und Weiterbildung von Trainern, Übungs-, Jugend- und Ressortleitern.
- (2) Der Verein ist parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutral. Niemand darf wegen seines Geschlechts, seiner Abstammung, seiner Herkunft, seiner Sprache, seiner Heimat oder seiner Weltanschauungen benachteiligt oder bevorzugt werden.
- (3) Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.



§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist dieser Aufnahmeantrag von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Bei einer Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den geschäftsführenden Vorstand, die keiner Begründung bedarf, kann der Antragsteller den Gesamtvorstand oder die Mitgliederversammlung anrufen. Dieser oder diese entscheidet endgültig.
- (3) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar und nicht vererblich. Die Ausübung der Mitgliedschaftsrechte kann nicht einem anderen überlassen werden.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss des Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von 6 Wochen zulässig.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 1. wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
 2. wegen Zahlungsrückstand von Beiträgen trotz Mahnung,
 3. wegen vereinsschädigendem Verhalten (schwerer Verstoß gegen die Vereinsinteressen oder grob unsportliches Verhalten),
 4. wegen einer oder mehreren unehrenhaften Handlungen, die zu einer rechtskräftigen Verurteilung nach dem Strafgesetzbuch geführt hat bzw. haben.
- (4) Ein Mitglied kann in erster Instanz vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Ein Einspruchsrecht ist durch die Anrufung der zweiten Instanz möglich. Der Einspruch muss schriftlich und innerhalb von vier Wochen nach Absendung der erstinstanzlichen Entscheidung erfolgen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
- (5) Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins. Andere Ansprüche gegen den Verein müssen binnen sechs Monaten nach Erlöschen der Mitgliedschaft durch eingeschriebenen Brief geltend gemacht und begründet werden.



§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag ist im Voraus zu entrichten. Er kann viertel-, halbjährlich oder jährlich gezahlt werden.
- (3) Die Mitgliederversammlung kann für neu aufgenommene Mitglieder eine Aufnahmegebühr festsetzen.

§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zu gegenseitiger Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Wertvorstellungen verpflichtet.
- (3) Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Mitglieds- und Sonderbeiträgen verpflichtet.

§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit

- (1) Stimmrecht haben alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und den Abteilungsversammlungen als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- (4) Gewählt werden können alle Mitglieder des Vereins, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- (5) Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm, die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft. (§ 34 BGB).
- (6) Sonderrechte eines Mitglieds können nicht ohne dessen Zustimmung durch Beschluss der Mitgliederversammlung beeinträchtigt werden. (§ 35 BGB).

§ 9 Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. der geschäftsführende Vorstand,
3. der Gesamtvorstand.

§ 10 Versammlungsordnung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Quartal eines Jahres statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn dies der Gesamtvorstand beschlossen hat oder wenn ein Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe beim geschäftsführenden Vorstand dies beantragt hat.
- (2) Die Einberufung einer Mitgliederversammlung erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Dies erfolgt in Form einer Veröffentlichung in der örtlichen Presse (HAZ-Leine Zeitung Seelze/Garbsen). Ergänzend dazu ist die Einladung auch im Bürgerhaus Gümmer, Westerfeldweg 7 in Seelze und im Sporthaus, Landschaftsstraße 1 in Seelze auszuhängen. Zwischen dem Tag der Veröffentlichung und des Aushangs der Einberufung (Einladung) und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens 14 Tagen liegen.



- (3) Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss mindestens folgende Punkte enthalten:
1. Berichte der einzelnen Vorstandsmitglieder und Ressortleiter mit anschließender Aussprache
 2. Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer mit anschließender Aussprache
 3. Entlastung des Vorstandes mit Genehmigung des Jahresabschlusses
 4. Wahlen, soweit diese erforderlich sind
 5. Beschlussfassung über vorliegende Anträge
 6. Festsetzung der Mitglieds-und/ oder Sonderbeiträge oder Aufnahmegebühren, soweit dies erforderlich ist
 7. Verschiedenes
- (4) Anträge können von den Vereinsmitgliedern, vom Gesamtvorstand und von den Abteilungen gestellt werden:
- (5) Über Anträge, darunter fallen auch Satzungsänderungen, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Jahreshauptversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem geschäftsführenden Vorstand des Vereins eingegangen sind.
- (6) Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von Dreivierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.
- (7) Anträge auf Satzungsänderung müssen unter Benennung des abzuändernden bzw. neu zu fassenden Paragraphen im genauen Wortlaut mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.
- (8) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (9) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandssprecher oder bei dessen Verhinderung von einem anderen Mitglied des geschäftsführenden Vorstands geleitet. Sollte kein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands anwesend sein, bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (10) Bei Beschlussanträgen und bei Wahlabstimmungen ist die einfache Mehrheit ausreichend. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Versammlungsleiters den Ausschlag. Stimmenthaltungen zählen nicht.
- (11) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. (§ 33 BGB). Näheres regelt § 71 BGB.
- (12) Geheime Abstimmungen erfolgen nur, wenn mindestens 10 stimmberechtigte Mitglieder es beantragen.



§ 11 Vorstand (§ 26 ff BGB)

- (1) Der Vorstand wird tätig
 1. als geschäftsführender Vorstand, der mindestens aus drei Personen besteht. Die von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder wählen aus ihren Reihen einen Vorstandssprecher.
 2. als Gesamtvorstand bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand und den Abteilungsleitern als Vertreter der Abteilungen des Vereins.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die gewählten Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertreter der Abteilungen werden von den Abteilungen gewählt. Bei Neuwahlen werden diese auf der nächsten darauf folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung bestätigt.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand leitet und führt den Verein. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn drei Mitglieder des Gesamtvorstandes dieses beantragen, mindestens jedoch einmal im Jahresquartal.
 1. Die Vorstandssitzungen werden von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes geleitet. Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstandes anwesend ist.
 2. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes aus dem geschäftsführenden Vorstand, ist dieses Vereinsorgan berechtigt, ein Vereinsmitglied kommissarisch bis zur nächst möglichen ordentlichen Mitgliederversammlung in den geschäftsführenden Vorstand zu berufen.
- (5) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
 1. die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
 2. die Beratung und Bewilligung des Haushaltsplanes,
 3. die Aufstellung und Änderung der Vereinsordnungen sowie Maßnahmen zur Überwachung der Einhaltung zu treffen.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand ist unter anderem für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen und bringt den Haushaltsplan ein. Er ist erste Instanz in Rechts- und Disziplinarverfahren. Er hat den Gesamtvorstand über Eilentscheidungen angemessen zu informieren.
- (7) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft.
- (8) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes haben das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen und Ausschüsse beratend teilzunehmen.
- (9) Die Mitglieder des Vorstands sind unentgeltlich tätig.
- (10) Abweichend von Absatz 9 kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung den Mitgliedern des Vorstands für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung gewährt werden. Angemessen ist eine Vergütung bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale nach § 3 Nr. 26a EStG.
- (11) Die Mitglieder des Vorstands und ehrenamtlich für den Verein tätige Mitarbeiter haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto, Telefon.



§ 12 Wahl des Vorstands

- (1) Die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Die Wahlperiode endet mit der Entlastung des Ressortleiters Finanzen sowie des Vorstandes.
- (2) Steht der geschäftsführende Vorstand zur Wahl, so leitet der Vorstandssprecher die Mitgliederversammlung bis zum Punkt Neuwahl. Bei einer Neuwahl übernimmt der Nachfolger umgehend die Versammlungsleitung.

§ 13 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.
Die Sitzungen der Ausschüsse erfolgen nach Bedarf und werden durch den zuständigen Leiter einberufen.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Gesamtvorstandes gegründet.
- (2) Die Abteilung wird durch den Abteilungsleiter, Turn-, Spiel- oder Sportwart, seinen Stellvertreter, den Jugendwart und Mitarbeiter, denen feste Aufgaben zugeordnet werden, geleitet. Abteilungsversammlungen werden nach Bedarf einberufen. Für Ladung, Protokollgenehmigung, Kassenführung, Entlastung und Durchführung gelten die Vereinsvorschriften.
- (3) Abteilungsleiter, Stellvertreter, Jugendwart und Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Für die Einberufung der Abteilungsversammlung gelten die Einberufungsvorschriften des § 11 der Satzung entsprechend. Abweichend hiervon ist es ausreichend, wenn die Einberufung am Schwarzen Brett im Bürgerhaus und im Sporthaus öffentlich ausgehängt wird. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen jederzeit zur Berichterstattung verpflichtet.
- (4) Die Abteilungen erhalten vom Verein einen Jahresetat zugewiesen und verwalten ihre Finanz- und Kassenangelegenheiten selbst. Näheres regelt die Finanz- und Kassenordnung.

§ 15 Protokollierung der Beschlüsse

Über Wahlen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen, des geschäftsführenden Vorstandes, des Gesamtvorstandes, der Ausschüsse sowie der Abteilungsversammlungen ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Für Abteilungsversammlungen gelten die allgemeinen Verfahrensformalitäten nach dem BGB ebenso.

§ 16 Kassenprüfung

- (1) Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch 2 von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte des Vereins die Entlastung des Ressortleiters Finanzen sowie des Gesamtvorstandes.
- (2) Mit der Entlastung wird auch die Jahresrechnung bzw. der Jahresabschluss des Vorjahres genehmigt.
- (3) Die Kassenprüfer werden für eine Amtszeit von zwei Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist erst nach einjähriger Pause möglich. Die Kassenprüfer dürfen nicht dem Gesamtvorstand angehören. Von den Kassenprüfern sollte turnusmäßig immer nur ein Mitglied ausscheiden.



§ 17 Disziplinarrien

Wegen Verstoßes gegen die Bestimmungen der Vereinsordnungen kann der Gesamtvorstand folgende Disziplinarrien über Mitglieder verhängen:

1. Verweis
2. schwerer Verweis
3. zeitlich begrenzter Ausschluss vom Trainings- oder Übungsbetrieb
4. Ausschluss von Teilnahmen an Vereinsmeisterschaften
5. Zeitlich begrenzter Ausschluss der Teilnahme an Wettkämpfen mit anderen Vereinen
6. Ausschluss aus dem Verein, ggf. verbunden mit der Aberkennung von Vereinsehrungen.

§ 18 Haftung (§ 31 BGB)

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstands oder ein anderer verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtungen begangene, zum Schadensersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt.

§ 19 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des TuS Gümmer“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von Dreivierteln seiner Mitglieder beschlossen hat.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist hierbei nur beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von Dreivierteln der erschienenen stimmberechtigten Vereinsmitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Wird die erforderliche Anwesenheit von 50% der stimmberechtigten Vereinsmitglieder nicht erreicht, so muss eine neue Mitgliederversammlung mit dem gleichen Zweck einberufen werden. Diese ist dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig, um die Auflösung des TuS Gümmer ggf. zu beschließen.
- (5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Seelze, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige sportliche Zwecke zu verwenden hat.

Der geschäftsführende Vorstand wird ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung vorzunehmen, falls das Vereinsregistergericht Passagen dieser Satzung moniert. Der grundlegende Satzungscharakter darf hierbei nicht verändert werden.